



UNTERSTÜTZUNGS-
MÖGLICHKEITEN
IM ÜBERBLICK

DER SOPHIA-WEGWEISER FÜR **DIE PFLEGEFINANZIERUNG**



SOPHIA

FREUDE AM LEBEN



VORWORT

Pflegebedürftig zu werden, ist ein großer Einschnitt im Leben. Besonders in der ersten Zeit kann es für viele überfordernd sein, sich auf die neue Situation einzustellen – sowohl für Betroffene als auch für Angehörige.

Diese Broschüre soll Ihnen dabei helfen, **schnell und einfach die unterschiedlichen Möglichkeiten kennenzulernen, Unterstützung zu erhalten**. Denn davon gibt es einige – jedoch kann es schnell zur Mammutaufgabe werden, alle notwendigen Informationen zusammenzutragen und dabei auch noch den Überblick zu behalten.

Gerade, wenn Betroffene und Angehörige noch damit beschäftigt sind, die neue Situation erst einmal zu verarbeiten, bleiben oft wenig Kapazitäten, sich mit den unterschiedlichen finanziellen Unterstützungsangeboten auseinanderzusetzen. Da diese jedoch eine echte Entlastung darstellen können, haben wir Ihnen alle nötigen Informationen in dieser Broschüre zusammengefasst und kurz erklärt.

INFO

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an die zuständigen **Beratungsstellen, Ihre Pflegekasse** oder natürlich auch jederzeit an den **Pflegedienst SOPHIA mit P.S. Südbayern**.

1

PFLEGE GELD

Pflegegeld ist eine finanzielle Unterstützung, die Pflegebedürftige erhalten können, um die Kosten für ihre Pflege zu decken. Es wird von der Pflegeversicherung in einer Höhe gezahlt, die sich nach dem Pflegegrad richtet. Dieser legt den Grad der Hilfsbedürftigkeit fest. Das Pflegegeld soll die Pflege zu Hause durch Angehörige oder andere Pflegepersonen ermöglichen.

Um Pflegegeld zu beantragen, muss zunächst ein Antrag bei der Pflegekasse gestellt werden. Dazu werden in der Regel ärztliche Gutachten und weitere Unterlagen benötigt, die den Pflegebedarf des Antragstellers belegen.

Es gibt fünf Pflegegrade, die wie folgt unterteilt sind:

DIE FÜNF PFLEGEGRAD E

1

PFLEGEGRAD 1

Geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten

2

PFLEGEGRAD 2

Erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten

3

PFLEGEGRAD 3

Schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten

4

PFLEGEGRAD 4

Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten

5

PFLEGEGRAD 5

Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten **mit besonderen Anforderungen** an die pflegerische Versorgung

Diese Pflegegrade werden anhand verschiedener Kriterien wie körperlicher und geistiger Beeinträchtigungen sowie dem Hilfebedarf im Alltag festgelegt. Der Medizinische Dienst führt eine umfassende Begutachtung durch, um den passenden Pflegegrad zu ermitteln.

2

PFLEGE- SACHLEISTUNGEN

Pflegesachleistungen sind finanzielle Mittel, die von Ihrer Krankenkasse zur Verfügung gestellt werden, um die **Inanspruchnahme professioneller Pflegedienste** zu unterstützen. Sie dienen dazu, die notwendige Pflege und Betreuung durch qualifiziertes Personal zu gewährleisten, um den individuellen Bedürfnissen von Pflegebedürftigen gerecht zu werden.

Die Pflegesachleistungen können Sie flexibel für verschiedene Leistungen in Anspruch nehmen, darunter:

// Unterstützung bei der Körperpflege

(Waschen, Duschen, Anziehen)

// Hilfe bei der Mobilität

(Aufstehen, Gehen)

// Hilfe bei der Nahrungsaufnahme

(Essen, Trinken)

// Medizinische Versorgung

(Medikamentengabe, Wundversorgung)

// Hauswirtschaftliche Versorgung

(Einkaufen, Kochen, Reinigen)

INFO

Sie haben die Möglichkeit, die Pflegesachleistungen **je nach Bedarf und Situation individuell einzusetzen**. Die Organisation und Durchführung der Pflege erfolgt in der Regel durch ambulante Pflegedienste, die über entsprechende Qualifikationen verfügen.



3

ENTLASTUNGS- LEISTUNGEN

Entlastungsleistungen sind **Hilfeleistungen für pflegende Angehörige oder Betreuer**, um ihnen Pausen zu ermöglichen. Das Budget beträgt bis zu 131 Euro monatlich und kann für verschiedene Unterstützungsleistungen genutzt werden, wie etwa Hilfe im Haushalt oder Unterstützung bei alltäglichen Handlungen.

Diese Leistungen können von Pflegebedürftigen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (Pflegegrad 1 bis 5) in Anspruch genommen werden. In Pflegegrad 1 können die Entlastungsleistungen auch für Pflege eingesetzt werden, bei den anderen Pflegegrade ist dies nicht möglich. **Nicht genutzte Beträge verfallen nicht am Ende des Monats**, sondern können bis zu einem Jahr angespart und dann verwendet werden.




BIS ZU
131,- EURO
IM MONAT.

4

DIE LEISTUNGEN NOCH EINMAL IM ÜBERBLICK:

Pflegegrad	Pflegegeld (monatlich)	Pflegesachleistungen (monatlich)	Entlastungs- betrag
1	Kein Anspruch	–	131,- EUR
2	347,- EUR	796,- EUR	131,- EUR
3	599,- EUR	1.497,- EUR	131,- EUR
4	800,- EUR	1.859,- EUR	131,- EUR
5	990,- EUR	2.299,- EUR	131,- EUR



5

VERHINDERUNGS- PFLEGE

Verhinderungspflege ist eine Leistung der Pflegeversicherung, die dazu dient, **pflegende Angehörige zu entlasten**, wenn sie selbst einmal nicht für die Pflege zur Verfügung stehen können. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn die Pflegeperson krank wird oder Urlaub machen möchte. Die Verhinderungspflege kann bis zu 6 Wochen im Kalenderjahr in Anspruch genommen werden.

Außerdem gibt es die Möglichkeit, die Verhinderungspflege stundenweise zu nutzen. Das bedeutet, dass die Pflegeperson für bestimmte Stunden des Tages oder der Nacht durch eine Ersatzpflegeperson vertreten wird. Die Kosten hierfür können dann von der Pflegeversicherung übernommen werden.

Bei der stundenweisen Inanspruchnahme der Verhinderungspflege wird kein Pflegegeld abgerechnet.

Das bedeutet, dass die Pflegeperson für die Stunden, in denen sie durch eine Ersatzpflegeperson vertreten wird, weiterhin ihr Pflegegeld erhält. Erst wenn die Verhinderungspflege für einen ganzen Tag oder länger in Anspruch genommen wird, entfällt das Pflegegeld für diesen Zeitraum.



INFO

Pro Jahr steht ein Betrag von 1.685 Euro dafür zur Verfügung. Das Geld, das für die Kurzzeitpflege vorgesehen ist, kann auch für die Verhinderungspflege genutzt werden, wenn die Kurzzeitpflege nicht vollständig ausgeschöpft wurde. Dabei können **bis zu 50% des jährlichen Budgets** für die Kurzzeitpflege für die Verhinderungspflege verwendet werden.



6

KURZZEITPFLEGE

Die Kurzzeitpflege bietet **vorübergehende Betreuung und Pflege** für Patienten, wenn die häusliche Pflege für einen bestimmten Zeitraum nicht möglich ist, beispielsweise nach einem Krankenhausaufenthalt. Die Kosten für die Kurzzeitpflege werden von der Krankenkasse übernommen, wenn eine Pflegebedürftigkeit vorliegt und der behandelnde Arzt die Kurzzeitpflege verordnet.

Der dafür verfügbare Betrag beläuft sich auf bis zu 1.854 Euro pro Jahr.

Außerdem können nicht in Anspruch genommene Gelder von der Verhinderungspflege für die Kurzzeitpflege verwendet werden und diese somit erhöhen.

7

TAGES-UND NACHT- PFLEGE

Die Tages- und Nachtpflege sind Leistungen der Pflegeversicherung für Menschen, die **tagüber oder nachts Unterstützung** und Betreuung benötigen, aber weiterhin zu Hause leben möchten.

TAGESPFLEGE

Die Tagespflege bietet **tagüber Betreuung und Unterstützung** für pflegebedürftige Personen. Das bedeutet, dass sie für einige Stunden pro Tag in eine spezielle Einrichtung gehen, wo sie von geschultem Personal versorgt werden. Dort können verschiedene Aktivitäten angeboten werden, wie zum Beispiel **Spiele, Basteln, Gymnastik oder auch Gespräche** mit anderen Besuchern. Gleichzeitig haben die pflegenden Angehörigen Zeit, sich zu erholen oder ihren eigenen Verpflichtungen nachzugehen.



NACHTPFLEGE

Die Nachtpflege hingegen bietet **Betreuung und Unterstützung während der Nacht**. Das ist besonders für Personen wichtig, die nachts Unterstützung benötigen, sei es beim **Toilettengang, bei der Einnahme von Medikamenten oder einfach bei der Sicherheit und Beruhigung** während der Nacht.



Die Kosten für Tages- und Nachtpflege werden von der Pflegeversicherung übernommen. Je nach Pflegegrad und individuellen Bedürfnissen stehen dafür unterschiedliche Geldbeträge zur Verfügung.

8

24H-PFLEGE

Die 24h-Pflege umfasst eine **kontinuierliche Betreuung und Pflege durch professionelle Pflegekräfte**, die rund um die Uhr beim Patienten zu Hause bleiben. Die Kosten können je nach individueller Situation teilweise von der Krankenkasse übernommen werden. Eine genaue finanzielle Regelung sollte direkt mit der Pflegekasse besprochen werden.



9

PFLEGEZEIT

Die Pflegezeit ist **eine gesetzlich geregelte Auszeit von der Arbeit**, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ermöglicht, sich um nahe Angehörige in einer akuten Pflegesituation zu kümmern. Während der Pflegezeit können sie ihre Arbeit für eine begrenzte Zeit reduzieren oder sogar ganz aussetzen, um sich um die Pflege ihrer Familie zu kümmern.

Die Pflegezeit kann in Anspruch genommen werden, um beispielsweise die Pflege von Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Ehepartnern, eingetragenen Lebenspartnern oder eigenen Kindern sicherzustellen. Sie kann jedoch nicht für die Pflege von Geschwistern oder anderen Verwandten in Anspruch genommen werden.

Sie beträgt in der Regel bis zu sechs Monate und kann in drei gleichmäßige Abschnitte aufgeteilt werden. In Ausnahmefällen kann sie auf bis zu 24 Monate verlängert werden, wenn die Pflegebedürftigkeit des Angehörigen unvorhersehbar eintritt oder die Betreuung in Teilzeit erfolgt. Während der Pflegezeit besteht in der Regel ein Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld, das einen Teil des entgangenen Einkommens ausgleicht.



**BIS ZU 6
MONATE AUSZEIT
VOM JOB**

10

DIE VOLLSTATIONÄRE PFLEGE

Die Leistungen für die vollstationäre Pflege werden ebenfalls durch die Pflegeversicherung erbracht. Dabei unterscheiden sich die Leistungen je nach Pflegegrad und können wie folgt gegliedert werden:

Pflegegrad Pflegesachleistungen (monatlich) für vollstationäre Pflege

1	131,- EUR
2	805,- EUR
3	1.319,- EUR
4	1.855,- EUR
5	2.096,- EUR



**KOSTEN KÖNNEN
JE NACH REGION
VARIIEREN**

Diese Geldbeträge werden direkt an die Pflegeeinrichtung gezahlt, um die Kosten für die vollstationäre Pflege abzudecken. Sie decken die **Kosten für die pflegerische Versorgung, Unterkunft und Verpflegung** in der Einrichtung ab. Es ist wichtig zu beachten, dass die Pflegekosten je nach Region und Einrichtung variieren können und dass zusätzliche Kosten für individuelle Wünsche oder zusätzliche Leistungen entstehen können.

WEITERE LEISTUNGEN

LANDESGELD IN BAYERN

In Bayern gibt es zusätzlich zum Bundespflegegeld ein Landespflegegeld. Dieses wird unabhängig vom Pflegegrad gezahlt und soll pflegenden Angehörigen finanziell Unterstützung bieten.

Derzeit beträgt das **Landespflegegeld 1.000 Euro pro Jahr**. Um das Landespflegegeld zu beantragen, wenden Sie sich an die zuständige Pflegekasse oder das Landratsamt.

PFLEGEKURSE FÜR ANGEHÖRIGE

Pflegekurse oder Schulungen für pflegende Angehörige werden von verschiedenen Einrichtungen und Organisationen angeboten, darunter:

- // Pflegeeinrichtungen wie Pflegeheime oder ambulante Pflegedienste
- // Pflegeberatungsstellen
- // Krankenkassen
- // Wohlfahrtsverbände wie Caritas oder Diakonie
- // Senioren- und Familienzentren
- // Volkshochschulen

Diese Kurse werden oft von **qualifizierten Pflegefachkräften, Sozialarbeitern oder anderen Experten** geleitet, die über umfassendes Fachwissen im Bereich der Pflege verfügen. Sie sind in der Regel kostenfrei oder werden zumindest teilweise von den genannten Einrichtungen finanziert. Interessierte können sich direkt bei den genannten Institutionen über verfügbare Kurse informieren und sich anmelden.

VERBRAUCHSPFLEGEMITTEL

Ab Pflegegrad 1 monatlich 42 Euro, dazu zählen Produkte wie saugende **Bettschutzeinlagen, Einmalhandschuhe, Schutzschürzen oder Hände- und Flächendesinfektionsmittel**.

WOHNGRUPPENZUSCHLAG

Monatlich 224 Euro, wenn der Pflegebedürftige mit **mind. zwei und max. 11 weiteren Personen** in einer ambulant betreuten Wohngruppe in einer gemeinsamen Wohnung zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung lebt.



ZUSCHUSS ZU VERBESSERUNGEN DES WOHNUMFELDES

Für die **altersgerechte Wohnraumanpassung** wie z. B. den Einbau eines Treppenlifts oder den Umbau von der Wanne zur Dusche können Hilfsbedürftige mit Pflegegrad 1 einen Zuschuss von **bis zu 4.180 Euro** ihrer Pflegekasse beanspruchen.

Dieser Zuschuss steht Pflegebedürftigen einmalig für alle Maßnahmen der Barriere-Reduzierung zu. Sollte sich der Hilfebedarf einmal ändern, so kann der Zuschuss u. U. erneut gewährt werden.



SOPHIA mit P.S. gGmbH

info@sophia-suedbayern.de

www.sophia-suedbayern.de

Unsere Öffnungs- und Bürozeiten:

Montag bis Freitag von 8:30 bis 16:00 Uhr